



Protokollauszug vom 31. März 2010, 185. Sitzung

5716. 2010/136

Entschädigungsverordnung des Gemeinderats (EntschVO GR), Teilrevision

Mark Richli (SP) begründet die Anträge des Büros.

Schlussabstimmung:

Zustimmung: Präsident Robert Schönbächler (CVP), Referent; 1. Vizepräsidentin Marina Garzotto (SVP), 2. Vizepräsident Joe A. Manser (SP), Christian Aeschbach (FDP), Peter Anderegg (EVP), Fiammetta Jahreiss-Montagnani (SP), Markus Knauss (Grüne), Min Li Marti (SP), Karin Meier-Bohrer (Grüne), Mark Richli (SP), Mauro Tuena (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag des Büros mit 116 gegen 0 Stimmen zu.

Damit ist beschlossen:

EntschVO GR: Teilrevision

vom 31.03.2010

Art. 3 Höhe des Taggelds

¹Das Taggeld beträgt:

- a) für Sitzungen bis zu zwei Stunden Dauer (einfaches Taggeld) Fr. 130.–, für jede weitere volle halbe Stunde Dauer (bis maximal acht Stunden Dauer) Fr. 30.–;
- b) für Kurzsitzungen unmittelbar vor oder nach einer Ratssitzung von weniger als einer Stunde Dauer Fr. 50.–.

Für die Berechnung der Sitzungsdauer ist das Protokoll massgebend.

²Pausen für Mittag- oder Abendessen werden nicht entschädigt.

Art. 4 Entschädigungen für die Ratssekretärinnen und Ratssekretäre

¹Die Ratssekretärinnen und Ratssekretäre, die nicht dem Rat angehören, erhalten Tag-gelder gemäss Art. 3.

²Für die Führung des Audioprotokolls und des Ratsprotokolls wird zusätzlich je ein Tag-

geld gemäss Art. 3 Abs. 1 lit. a ausgerichtet.

Art. 9 Sonderentschädigungen

¹Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission (RPK) erhalten für die Vorberatung des Voranschlags zwei zusätzliche einfache Taggelder.

²Die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission (GPK) erhalten für die Vorberatung des Geschäftsberichts des Stadtrats zwei zusätzliche einfache Taggelder.

³Auf Beschluss der jeweiligen Kommission erhalten die Referentinnen und Referenten der RPK, der GPK und der Spezialkommissionen bei Vorlagen mit einer grossen Vorbereitungszeit ein zusätzliches einfaches Taggeld.

⁴Auf Antrag einer Kommission kann das Büro im Einzelfall eine Sonderentschädigung in Form von zusätzlichen Taggeldern oder für besonders zeitaufwendige Arbeiten eine Entschädigung von Fr. 85.– pro Stunde beschliessen.

Art. 13 Reisen

¹Für spezifische Ratszwecke können das Büro und alle Kommissionen Reisen unternehmen.

²Für Sitzungen auf Reisen werden keine Taggelder entrichtet.

³Die Verpflegungskosten während Sitzungen und die Transport- und Übernachtungskosten während Reisen gehen in der Regel zulasten der Stadt.

⁴Das Büro erlässt begleitende Bestimmungen über die zeitlichen und finanziellen Usancen von Reisen und überwacht deren Einhaltung.

⁵Die voraussichtlichen Kosten für Reisen sind im Voraus vom Büro bewilligen zu lassen.

Art. 16 Fraktionsentschädigung

¹Der jährliche Grundbeitrag an jede Fraktion wird auf Fr. 12 600.– festgesetzt. Der jährliche Zuschlag für jedes Fraktionsmitglied beträgt Fr. 1 260.–.

²Ratsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, erhalten Fr. 1 260.– pro Jahr.

³Die Berechnung der Fraktionsentschädigung erfolgt pro Amtsjahr und wird Mitte des Kalenderjahres ausbezahlt. Für die Berechnung des Anspruchs ist zu Beginn einer Amtsdauer die Neukonstituierung massgebend. Für die Folgejahre gilt der 15. Mai des laufenden Jahres als Stichtag.

Mitteilung an den Stadtrat und amtliche Publikation am 14. April 2010 gemäss Art. 12 der Gemeindeordnung (Ablauf der Referendumsfrist: 13. Mai 2010)

3 / 3

Im Namen des Gemeinderates

Präsidium

Sekretariat